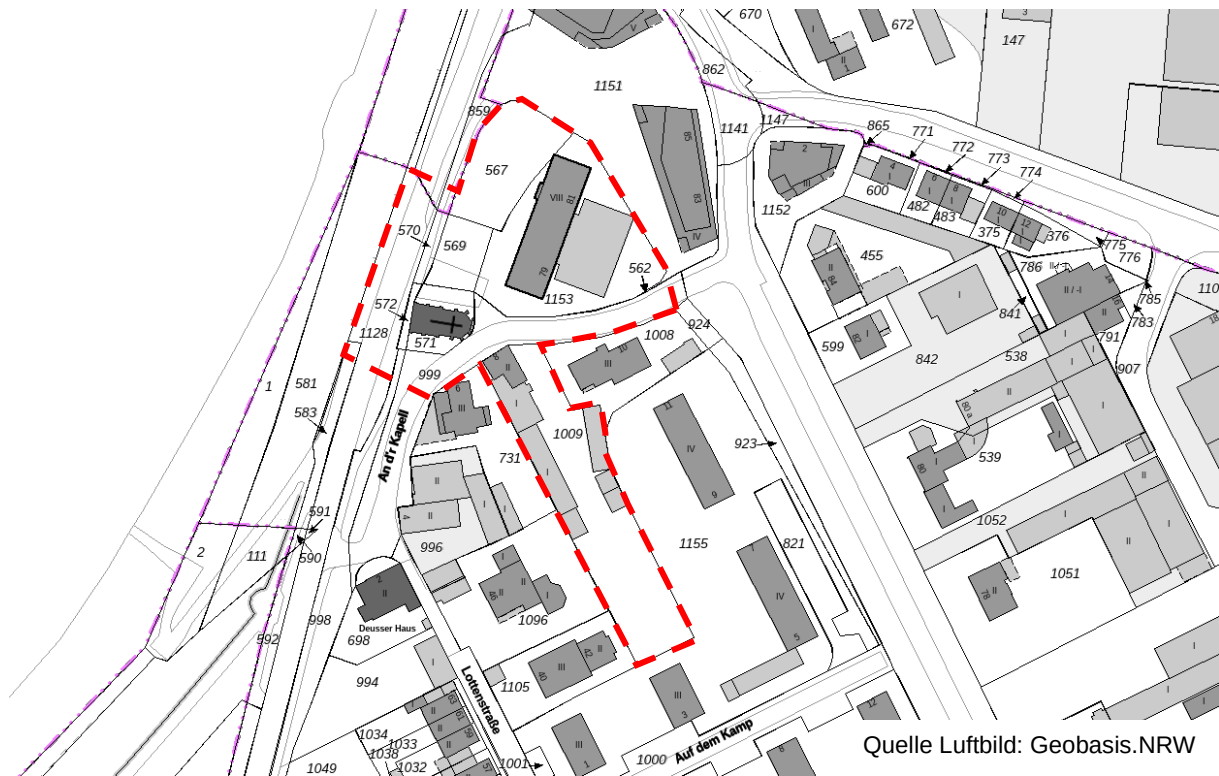


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 169M „Marienkapelle“

der Stadt Monheim am Rhein



Quelle Luftbild: Geobasis.NRW

Haan, Mai 2024

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	5
3. Lage und Bestand des Plangebietes	6
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	8
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	8
5.1.1 Fundortkataster LINFOS.....	12
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
5.3 Ortsbegehung.....	15
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	16
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	20
7. Fazit	21
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	22



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169M „Marienkapelle“ der Stadt Monheim am Rhein verfasst.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Monheim und befindet sich ca. 1 km entfernt vom Monheimer Stadtzentrum. Anlass des Planverfahrens ist die beabsichtigte Nachverdichtung auf dem Garagenhof an der Straße „An d'r Kapell“, um der hohen Wohnraumnachfragen in der Stadt zu begegnen. Um diese zu ermöglichen und auch weitere Nachverdichtungspotentiale in diesem Bereich städtebaulich zu steuern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aus dem Zusammenhang mit der historischen Bedeutung der Marienkapelle. Mithilfe des Bebauungsplanes kann eine Bebauung im Umfeld der Marienkapelle genau definiert werden, um den Charakter des Denkmals zu schützen.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im Sinne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des Vorhabens ausschließen zu können, wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Dazu wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: III-4 - 615.17.03.15), in der Fassung vom 19.08.2021

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:



Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.



In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

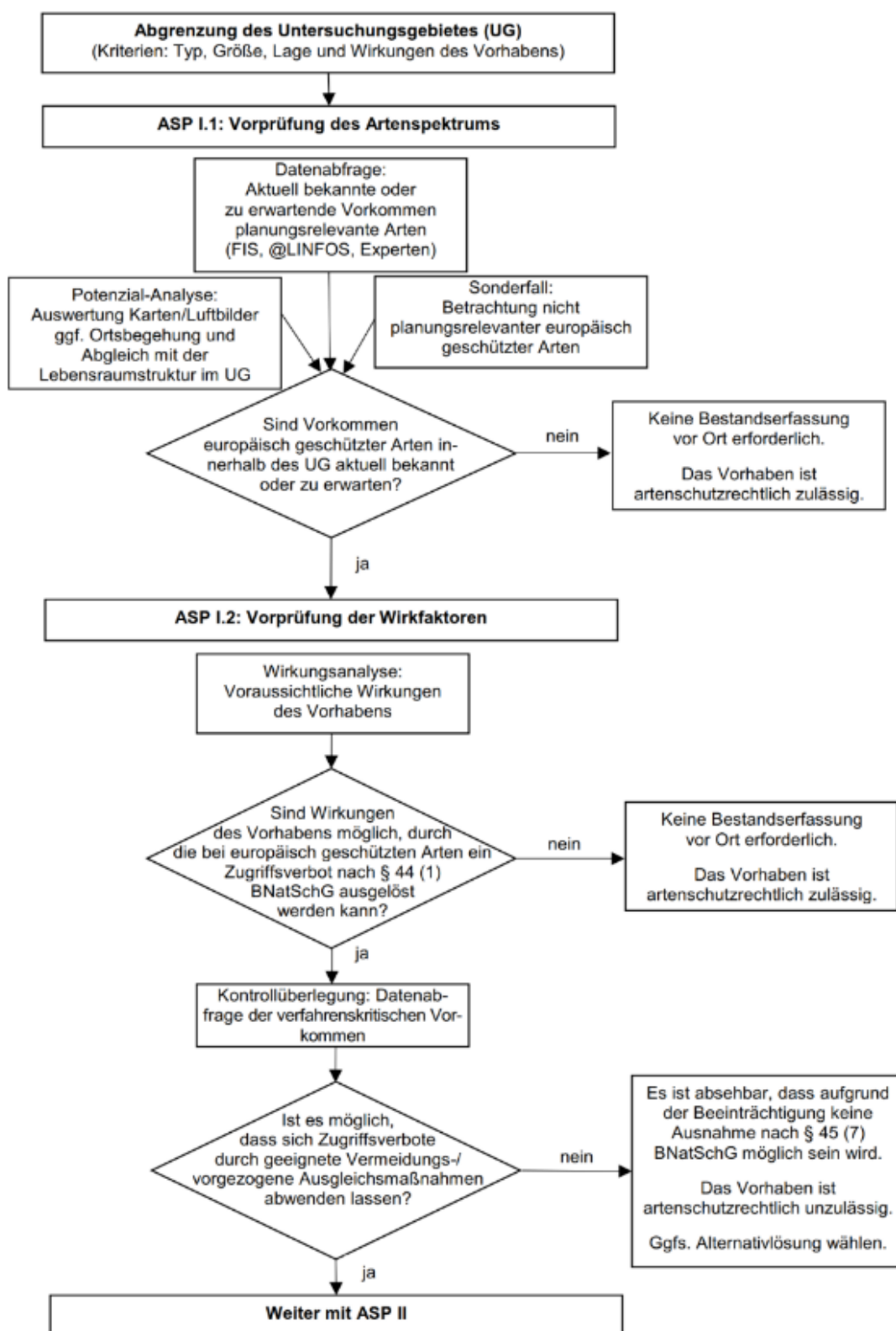


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 10)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

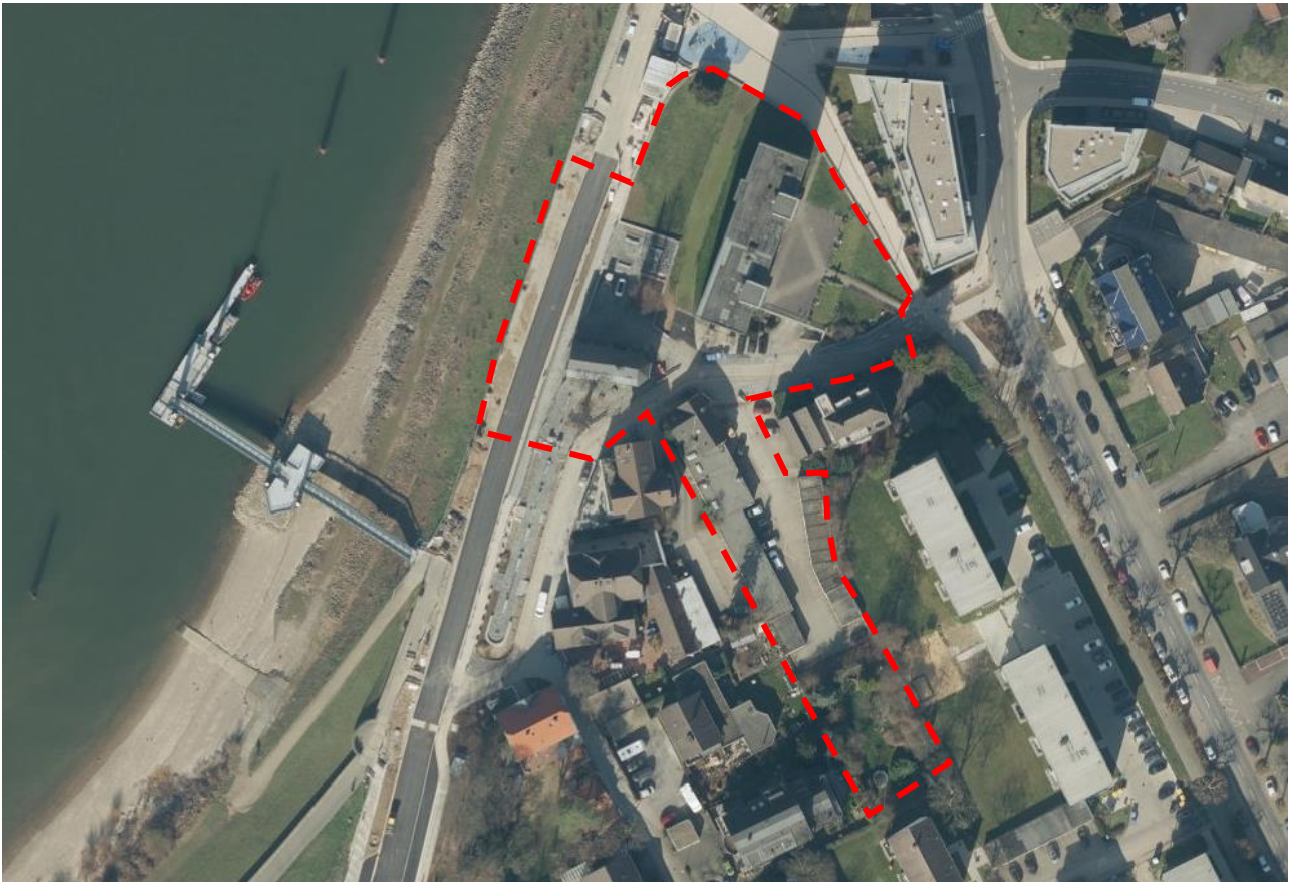


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis NRW)

Das rund 0,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Monheim. Die Fläche umfasst in der Gemarkung Monheim, Flur 11 die Flurstücke 105 (tlw.), 859 (tlw.) und 870 (tlw.) sowie Flur 12 die Flurstücke 567, 569, 570, 571, 572, 583 (tlw.), 998 (tlw.), 999 (tlw.), 1009, 1128 (tlw.), 1153 und 1155 (tlw.).

Umgrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Wohnbebauung und daran angrenzende Gärten der „Krischerstraße“ im Osten,
- die Wohnbebauung der Straße „Auf dem Kamp“ im Süden,
- die Wohnbebauung und daran angrenzende Gärten der „Lottenstraße“ im Westen und
- den Rheindeich im Norden.

Das Plangebiet stellt sich zu einem großen Teil als versiegelte Fläche im Siedlungsbereich dar und wird durch die Straße „An d'r Kapell“ in zwei Teile gegliedert. Nördlich der Straße befindet sich im Westen die denkmalgeschützte Marienkapelle. Im Osten ist ein achtgeschossiges Wohngebäude mit Spielplatz im Eingangsbereich vorzufinden. Die Kapelle grenzt rückwärtig unmittelbar an die Kapellenstraße (L293), die ebenfalls teilweise im Plangebiet miteingeschlossen ist. Innerhalb dieses Bereiches sind keine Eingriffe im Rahmen des Bauvorhabens geplant. Südlich der Straße befindet

sich ein Garagenhof mit einer daran angrenzenden Grünfläche, die bereits gerodet wurde. Dieser Teilbereich ist vom Bauvorhaben betroffen.

Hinsichtlich der Grünstrukturen im Plangebiet sind neben kleineren Rasenflächen Strauchstrukturen sowie einzelne Laubgehölze (u. a. Kastanie) im Plangebiet vorzufinden.

Das Umfeld des Plangebietes wird zum Großteil durch Wohnbebauung geprägt. Westlich des Plangebietes ist zudem ein Hotel verortet. Gewerblich genutzte Gebäude sind östlich sowie nordöstlich des Plangebietes gelegen und schließen u. a. den „Gewerbepark Rheinpark“ mit ein. Weiterhin verläuft nördlich des Plangebietes der Rhein. Entlang des Rheins bzw. des Rheindeiches befinden sich Grünflächen und Spazierwege mit Erholungsfunktion.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Straße „An d'r Kapell“ aus Richtung Westen mit Blick auf die Marienkapelle (ISR 2024)



Abb. 4: Blick auf den Garagenhof im Süden (ISR 2024)



Abb. 5: Garagen des Garagenhofes entlang der südwestlichen Plangeietsgrenze (ISR 2024)



Abb. 6: Gerodete Grünfläche im Süden des Plangebietes (ISR 2024)



Abb. 7: Blick auf die angrenzende Wohnbebauung mit Grünfläche südöstlich des Plangebietes (ISR 2024)



Abb. 8: Blick auf die Wohnbebauung südwestlich des Plangebietes (ISR 2024)



Abb. 9: Blick auf die nördlich gelegene Marienkapelle (links) und das Mehrfamilienhaus (rechts) im Plangebiet aus Richtung des Garagenhofes (ISR 2024)



Abb. 10: Kapellenstraße an der nördlichen Grenze des Plangebietes (ISR 2024)



Abb. 11: Angrenzende Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes (ISR 2024)



Abb. 12: Straße „Auf dem Kamp“ mit angrenzender Wohnbebauung südlich des Plangebietes (ISR 2024)



5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 5) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4807 (Hilden) 3. Quadrant und 4907 (Leverkusen) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten der Messtischblattquadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Vegetationsarme oder-freie Biotope (oVeg)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:



Tab. 1: Planungsrelevante Arten der MTB 4807_3 und MTB 4907_1 für ausgewählte Lebensraumtypen

Art-Wissenschaftlicher Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	oVeg	Gaert	Gebaeu
Säugetiere							
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	Na			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G				(FoRu)



<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G				FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	FoRu!
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na		
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U+	FoRu		(FoRu)	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		FoRu	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			



<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu	FoRu
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorhanden	G		(Ru), (Na)		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Ru	FoRu	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	(Ru)		(FoRu)	



<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)		(Ru)	
Reptilien							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Schmetterlinge							
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu	(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



5.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet oder im näheren Umfeld (300 m Radius) vorkommenden (planungsrelevanten) Arten vor.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169M „Marienkapelle“ zur Schaffung neuen Wohnraumes. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebietes wird voraussichtlich über die bestehenden Verkehrsflächen erfolgen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen sind ausschließlich auf Flächen durchzuführen, die auch später versiegelt werden und/oder einem baulichen Eingriff unterzogen werden.

Sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Untersuchungsgebiet aufgrund angrenzender Straßen und bestehender Bebauung bereits im Bestand vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die



Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort sogar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Untersuchungsgebiet durch die bereits bestehende Straßen- und Gebäudebeleuchtung im Plangebiet bereits vorbelastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Neben Lichtimmissionen ist auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen von Bedeutung. Einzelne Arten bevorzugen ungestörte und weite Sichtfelder und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb einer Wohnsiedlung mit bereits bestehender Bestandsbebauung ist nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Belastung im Rahmen der Bautätigkeit zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen)

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten für Tiere oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen des Vorhabens nimmt im Vergleich zum aktuellen Bestand der Anteil der versiegelten Fläche ab, da neben der geplanten Wohnbebauung private Gärten entstehen sollen. Aufgrund dessen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (planungsrelevanter Arten) hinsichtlich der Flächenbeanspruchung zu erwarten.



Anfallende Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Die bestehenden Siedlungsstrukturen und Straßen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung stellen in einem gewissen Maße bereits Barrieren für bodengebundene und wenig mobile Arten dar. Aufgrund dessen wird nicht mit zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Barrierewirkungen bei einer Durchführung der Planung gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohnnutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Aufgrund der bestehenden Wohn- und Gewerbebebauung sowie dem Straßenlärm im Plangebiet und dessen Umfeld, wirken bereits entsprechende Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Lediglich eine Zunahme des Straßenlärms ist aufgrund der geplanten Erhöhung der Wohneinheiten zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird daher als gering-mittel eingestuft.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering-mittel

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet sowie die Umgebung sind aufgrund der Wohn- und Gewerbebebauung und den anliegenden Straßen im Bestand hinsichtlich der Lichtimmissionen bereits vorbelastet. Es ist

lediglich geringfügig mit zusätzlichen Lichtquellen aufgrund neu geplanter Gebäude und Wege zu rechnen.

Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Untersuchungsgebietes möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (kleiner 2.700 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Aufgrund der Siedlungslage und dem bereits bestehenden Verkehrsaufkommen im und im näheren Umfeld des Plangebietes besteht eine gewisse Vorbelastung im Bestand. Dennoch ist bei Umsetzung der Planung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund der Zunahme der geplanten Wohneinheiten zu erwarten. Daher können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Untersuchungsgebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Angesichts der verkehrlichen Vorbelastung und der Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Daher werden artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verkehrszunahme als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme)

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbesichtigung erfolgte am 11. März 2024 ab 10.00 Uhr. Das Wetter war bewölkt und regnerisch. Es herrschten Temperaturen von rund 8 °C. Während der Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet untersucht. Es wurde der Ist-Zustand des Gebietes untersucht und dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Dabei wurde verstärkt auf Nester, Spalten und Höhlen an Gebäuden und Gehölzen geachtet, die als Quartiers- oder Nistplatz dienen könnten.

Das Plangebiet wird zum Zeitpunkt der Begehung durch den Garagenhof und einer gerodeten Grünfläche südlich „An d'r Kapell“ und durch die Marienkapelle und ein achtgeschossiges Mehrfamilienhaus nördlich „An d'r Kapell“ geprägt. Die Grünstrukturen im Plangebiet begrenzen sich



auf kleinere Rasenflächen im Süden und Norden des Plangebietes sowie einzelne Sträucher und Laubbäume. Insgesamt wird das Plangebiet zum Großteil durch versiegelte Flächen bestimmt.

Bei dem Mehrfamilienhaus im Norden handelt es sich um ein achtgeschossiges Wohngebäude mit einer grauen Ziegelfassade, die sich zum Zeitpunkt der Begehung in einem guten Zustand befand und bei näherer Betrachtung keine größeren Löcher oder Spalten aufwies.

Bei der angrenzenden Marienkapelle handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude im spätgotischen Baustil, die im oberen Bereich des Turmes potenzielle kleinere Einflugmöglichkeiten bietet v. a. für Fledermäuse bietet.

Im Bereich des Garagenhofes stehen aktuell noch mehrere Garagen. Ein ehemaliges leerstehendes Wohnhaus sowie eine ehemalige Gastronomie wurden bereits entfernt. Auch die angrenzende Grünfläche war zum Zeitpunkt der Begehung bereits gerodet. Die Fläche stellte sich als erdige, mit Wurzeln durchsetzte und teilweise mit Gras bewachsene Fläche dar. Lediglich entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze waren noch wenige Sträucher und Laubbäume vorhanden.

Hinsichtlich der Grünstrukturen im Plangebiet konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine Höhlen oder Spalten nachgewiesen werden, die als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für (planungsrelevante) Arten dienen könnten.

Während des Ortstermines konnten lediglich Allerweltsarten wie mehrere Ringeltauben und eine Rabenkrähe beobachtet bzw. verhört werden. Es konnten zudem verstärkt Lärmimmissionen bedingt durch die Kapellenstraße im Norden und die Krischerstraße im Osten wahrgenommen werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu werden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4807 (Hilden) 3. Quadrant und 4907 (Leverkusen) 1. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und durch die Begehung der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar der Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10 ff.) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in den Messtischblattquadranten die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) vor.

Die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus gelten als typische Waldarten, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Quartiersstandort bevorzugt die Rauhautfledermaus Spalten an Bäumen. Besiedelt aber auch Baumhöhlen oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wasserfledermaus bevorzugt dagegen fast



ausschließlich Baumhöhlen. Aufgrund der städtischen Lage des Plangebietes mit fehlenden Waldstrukturen im Umfeld, wird ein Vorkommen der beiden Fledermausarten nicht erwartet.

Die Zwergfledermaus gilt als typische Gebäudefledermaus, die vor allem im urbanen Raum verbreitet ist und sich an anthropogen vorbelastete Flächen angepasst hat. Als Jagdrevier dienen Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, aber auch parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen in Siedlungsbereichen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Selten werden auch Baumhöhlen besetzt. Während der Begehung des Plangebietes konnten keine konkreten Hinweise, wie Kot- oder Fraßspuren dokumentiert werden, die auf ein Vorkommen der Zwergfledermaus hindeuten.

Hinsichtlich der Gebäudestrukturen im Plangebiet ist eine Quartiernutzung durch die Zwergfledermaus nicht in Gänze auszuschließen. Dies beschränkt sich jedoch auf kleinere Einflugsmöglichkeiten im Bereich des Kapellenturms und auf möglicherweise fehlende bzw. lose Ziegel an der Fassade des Mehrfamilienhauses im Norden des Plangebietes. Da diese Gebäude jedoch nicht vom geplanten Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes betroffen sind, werden hier keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Fledermäuse erwartet. Darüber hinaus konnten an den im Plangebiet befindlichen Gehölzen keine Spalten- oder Höhlenstrukturen nachgewiesen werden.

Eine Nutzung der Gebäude- und Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes lässt sich aufgrund der nur eingeschränkten Einsehbarkeit der Häuser und Gärten nicht in Gänze ausschließen, diese Bereiche sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen und bleiben unberührt.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat kann aufgrund der Grünstrukturen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Jedoch ist das Jagdrevier z. B. der Zwergfledermaus durchschnittlich 19 ha groß, weshalb das Plangebiet aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße lediglich einen sehr kleinen Teil des Reviers ausmacht. Somit obliegt dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Zudem sind aufgrund angrenzender Gärten in der Umgebung des Plangebietes weiterhin ausreichend Jagdmöglichkeiten vorhanden.

Insgesamt ist für die Artengruppe der Fledermäuse keine erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen des Vorhabens zu erwarten. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist für die Gruppe der Säugetiere in den Messtischblattquadranten der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) gelistet. Biber bewohnen u. a. Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Dabei ist für die Art ein gutes Nahrungsangebot, eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue essenziell. Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet und der Siedlungslage kann ein Vorkommen des Europäischen Bibers ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Art am Rheinufer nördlich des Plangebietes kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch ist dieser Bereich nicht vom Bauvorhaben betroffen.



Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG kann für den Europäischen Biber ausgeschlossen werden.

Vögel

Ein Brutvorkommen von Greif- und Eulenvögeln wie z. B. **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*) **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Steinkauz** (*Athene noctua*) kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Nestern, Horsten oder Höhlen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Lage im störungsintensiven Bereich zwischen Straßen und wohnbaulicher als auch gewerblicher Nutzung sowie fehlender geeigneter Gehölzstrukturen als Fortpflanzungsstätte werden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum für Nistplätze dieser Arten als wenig geeignet angesehen.

Der **Uhu** (*Bubo bubo*) ist als Felsenbrüter bekannt und besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Neben Felsen sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten z. B. an Kirchtürmen nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich zwar die Marienkapelle als potenzieller Brutplatz für den Uhu, jedoch ist diese vom Bauvorhaben nicht betroffen. Daher wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung der Art erwartet.

Eine Betroffenheit von gebäudebrütenden Greif- und Eulenvögeln, wie der **Turnfalke** (*Falco tinnunculus*) und der **Schleiereule** (*Tyto alba*), kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen in Form von größeren Nischen und Höhlen an den Garagen und Wohngebäuden im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Bereich der Marienkapelle kann für die beiden Arten nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch ist diese nicht vom Bauvorhaben betroffen und bleibt unberührt. Daher ist keine Beeinträchtigung der Arten zu erwarten.

Weitere gebäudebrütende Vogelarten wie die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) und die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), die Lehmester u. a. an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen anbringen, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Rauchschwalbe bewohnt bäuerliche Kulturlandschaften und ist stark an Viehhaltung gebunden. Sie brütet bevorzugt in Gebäuden wie Ställen und Schuppen. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Nester oder Spuren dieser Arten erfasst werden. Eine Beeinträchtigung der Arten wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet.

Vogelarten wie der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) oder der **Star** (*Sturnus vulgaris*), die Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, können aufgrund fehlender Höhlen an den Gehölzen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Star nutzt zudem auch Höhlen und Nischen an Gebäuden. Solche geeigneten Strukturen sind jedoch im Plangebiet ebenfalls nicht vorzufinden. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten ist daher nicht zu erwarten.

Arten mit Bindung an Fließgewässer und/oder Feuchtgebiete wie **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Bekassine** (*Gallinago gallinago*), **Sturmmöve** (*Larus canus*), **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*), **Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*) und **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo*) können aufgrund fehlender Gewässer innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen einzelner Arten im Bereich des Rheins



in der Nähe des Plangebietes ist dagegen nicht auszuschließen. Da hier jedoch kein Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt, wird eine Beeinträchtigung der aufgezählten Arten nicht erwartet.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) und **Orpheusspötter** (*Hippolais polyglotta*) besiedeln u. a. strukturierte Kulturlandschaften und naturnahe, weitläufige Gärten, Parks oder Streuobstwiesen mit ausreichenden Gebüsch- und Baumbeständen. Das Plangebiet stellt sich als zum Großteil versiegelte und stark aufgeräumte Fläche im Siedlungsraum dar, die nur wenig vorhandene Vegetationsstrukturen bietet. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Arten die u. a. bevorzugt Waldstrukturen als Lebensraum nutzen, wie z. B. **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*) und **Schwarzspecht** (*Dryocopus martinus*) können aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes und fehlender ausreichender Gehölzstrukturen, sowohl im Plangebiet als auch in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Typische Bewohner der offenen bzw. halboffenen, strukturierten Kulturlandschaft, die als Bruthabitate u. a. Feldgehölze, Waldränder, Ackerflächen, Brachen und extensive Grünlandflächen besiedeln, können aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum und fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Dazu zählt u. a. der **Feldsperling** (*Passer montanus*), das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), der **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*), der **Baumfalke** (*Falco subbuteo*), der **Neuntöter** (*Lanius collurio*), das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) und die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*). Auch der **Feldschwirl** (*Locustella naevia*) gilt als Offenlandart und bewohnt beispielsweise gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen und grasreiche Heidegebiete.

Den **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) findet man in unterschiedlichen Lebensräumen wieder. Dabei meidet er jedoch eher die Nähe zu Menschen. Er ist häufig in der Nähe von Gewässern anzutreffen, da diese Gebiete reich an Insekten als Hauptnahrungsquelle sind. Der Kuckuck gilt als Brutparasit, da er seine Eier in die Nester anderer Vogelarten legt. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich mit anthropogenen Störwirkungen wird das Plangebiet daher als eher ungeeignet für die Art betrachtet.

Der **Steinschmätzer** (*Oenanthe oenanthe*) bevorzugt als Lebensraum offene, weitgehend gehölzfreie Flächen wie Sandheiden und Ödländer. Wesentliche Habitatstrukturen bilden vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhäufen als Nistplätze. Das Plangebiet bietet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der umgebenen Bebauung keine weitreichenden, offenen Flächen. Zudem fehlen geeignete Nistplätze. Ein Vorkommen des Steinschmätzers kann daher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.



Amphibien

Für die Messtischblattquadranten des Plangebietes werden drei Amphibienarten gelistet.

Die **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) besiedelte ursprünglich offene Aulandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden. In NRW kommt sie aktuell v. a. auf Abgrabungsflächen in den Flussauen vor. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer dienen dabei sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer.

Der **Kleine Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) lebt in Erlenbruchwäldern, Mooren, feuchten Heiden, sumpfigen Wiesen und Weiden sowie in gewässerreichen Waldgebieten. Als Gewässertypen bevorzugt er u. a. moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben und Randbereiche von größeren Gewässern. Selten werden größere Seen oder Flüsse besiedelt.

Der **Kammolch** (*Triturus cristatus*) gilt als typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern vorkommt. Sekundär kommt die Art auch in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf und sind in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien erfasst werden. Da im Plangebiet und der direkten Umgebung keine geeigneten Gewässer bekannt sind, die Amphibien als Laichgewässer dienen könnten, sind die im Bestand befindlichen Gehölze als potenzieller Landlebensraum auszuschließen. Zudem bestehen durch die umliegenden Straßen und die Wohn- und Gewerbebebauung im und um das Plangebiet Barrierewirkungen für bodengebundene Arten wie Amphibien. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung von Amphibien im Rahmen des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für die Messtischblattquadranten des Plangebietes wird die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) aus der Gruppe der Reptilien gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien erfasst werden. Das Plangebiet ist im Bestand zum Großteil versiegelt und anthropogen überformt. Geeignete Habitate wie sandige, grabbare Böden und ausreichend sonnenexponierte Flächen fehlen. Des Weiteren besteht aufgrund der Straßen sowie der Wohn- und Gewerbebebauung im Plangebiet und der Umgebung eine starke Barrierewirkung für bodengebundene Arten wie Reptilien. Ein Vorkommen von Reptilien kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für die Messtischblattquadranten ist der **Nachtkerzen-Schwärmer** (*Proserpinus proserpina*) gelistet. Er kommt in sonnig-warmen und feuchten Lebensräumen vor. So besiedelt er hauptsächlich Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen, aber auch u. a. Böschungen, Steinbrüche und verwilderte Gärten. Sie leben dabei oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen, Weideröschchen und Blutweiderich. Bei der Begehung des Plangebietes konnten die genannten Pflanzen nicht kartiert werden. Des Weiteren sind die beschriebenen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorzufinden, weshalb ein Vorkommen der Art im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe der Schmetterlinge nicht ausgelöst.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Empfohlene Maßnahmen

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen, sind zu prüfen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.



7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 49 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in den Messtischblättern 4807_3 und 4907_1 gelistet. Im Vorfeld konnte aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen, viele der gelisteten Arten, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 11. März 2024 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet weisen keine Löcher oder Spalten auf, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse dienen könnten. Nester konnten im Rahmen der Ortsbegehung ebenfalls nicht kartiert werden.

Auch die Gebäudestrukturen wiesen für den Großteil der gelisteten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten keine geeigneten Löcher, Spalten oder Höhlen auf. Lediglich ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen wie beispielsweise der Zwergfledermaus lässt sich aufgrund von kleineren Einflugmöglichkeiten im Bereich des Turms der Marienkapelle nicht in Gänze ausschließen. Zudem ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse im Bereich möglicher fehlender bzw. loser Ziegel an der Fassade des Mehrfamilienhauses im Norden des Plangebietes nicht auszuschließen. Da diese Gebäude jedoch nicht vom Vorhaben betroffen sind und unberührt bleiben, ist eine Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen nicht gegeben.

Weiterhin konnte aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Einhaltung der in Kapitel 6 formulierten Vermeidungsmaßnahmen, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden demnach nicht ausgelöst. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan Nr. 169M „Marienkapelle“ zugestimmt werden.

Haan, März 2024

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Greschull

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche - Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LNATSCHG NRW- Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Schlussbericht zum Forschungsprojekt“ AZ.: iii-4 – 615.17.03.15, in der Fassung vom 19.08.2021

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: www.geoportal.nrw

LINFOS: www.naturschutzinformationen.nrw.de